

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kinderbeuern vom 02.12.2020**

(Durchgeschriebene Fassung inkl. III. Nachtrag vom 20.03.2023)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2017 außer Kraft.

Kinderbeuern, den 02.12.2020

Rainer Schwind
Ortsbürgermeister

* Der III. Nachtrag vom 20.03.2023 zu II. 2. der Anlage tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (25.03.2023) in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|------------|
| 1. eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 € |
| 2. eine Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 900,00 € |
| 3. einer Reihenrasengrabstätte (pflegeleicht) | 1.900,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |
| 5. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätte mindestens 15 J. | 600,00 € |
| 6. Überlassung einer halbanonymen Urnenrasengrabstätte im Grabfeld für halbanonyme Bestattungen einschl. Namenschild incl. Befestigung | 1.400,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 1.900,00 € |
| b) für eine Doppelrasengrabstätte (pflegeleicht) | 2.900,00 € |
| c) für eine Doppelurnengrabstätte | 800,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für | |
| <i>jedes volle Jahr</i> für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 63,00 € |
| b) eine Doppelrasengrabstätte (pflegeleicht) | 96,00 € |
| c) eine Doppelurnengrabstätte | 53,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.“

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| 2. Doppelgräber | |
| a) Doppelgrabstätte für die erste und zweite Bestattung | 650,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Kinderbeuern (einschließlich deren Reinigung) | 150,00 Euro |
| b) Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Kinderbeuern bei Inanspruchnahme nur am Tag der Beisetzung z.B. Urnenbestattung | 80,00 Euro |
| c) Für die Inanspruchnahme auf dem Friedhof in Kinderbeuern von zwei Tagen bei Urnenbestattung | 120,00 Euro |

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung | 10,00 € |
| b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde | 10,00 € |
| c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung | 10,00 € |
| 2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- / Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt | |
| a) Reihengrab | 300,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab | 100,00 € |